Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 | 67603 Kaiserslautern

-Gegen Empfangsbekenntnis-

Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan Marktplatz 1 66896 Kusel

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, **BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 62409-0 Telefax 0631 62409-418 referat32@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

24.08.2021

32/4-33.03.08-17/13 04.07.2013

Bitte immer angeben! III/825-32/BeKa

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m. §14, §16 LWG für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlauf 1 (RÜ 1) in der Blaubacher Straße, in den Blaubach, sowie die Genehmigung gemäß § 62 LWG, zum Umbau und Betrieb des RÜ 1.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

BESCHEID

Die der Ortsgemeinde Blaubach mit Bescheid des Landratamts Kusel vom 06.07.1972, Az.:70/661-05- erteilte Erlaubnis zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlauf 1 "Blaubacher Straße" in den Blaubach, zuletzt geändert am 14.12.1973, Az.:w.o, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

1/14

Konto der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05

BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr Freitag 9.00-12.00 Uhr



1. Das Mischwasser aus dem Regenüberlauf 1 "Blaubacher Straße" wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 2122/5, Gemarkung Kusel, in den Blaubach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert: 383.542 Hochwert: 5.489.275

2. Über den Regenüberlauf 1 "Blaubacher Straße" dürfen nur bei Regenwetter höchstens **840 l/s** (Bemessungsregen $r_{15,1} = 120 \text{ l/(s*ha)}$) Mischwasser eingeleitet werden.

Die über den Regenüberlauf entwässerte Fläche A_u darf den Bemessungswert von **8,4 ha** nicht überschreiten.

Die kritische Regenspende rkrit beträgt mindestens 15 l/(s*ha)

- 3. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den Umbau und Betrieb ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
- 4. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 11.09.1969, 04.09.1973 und 29.09.1982 sowie die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	-/-
Kostenberechnung	-/-
Übersichtslageplan	1:15.000
Fließschema	-/-
Einzugsgebietsplan Regenüberlauf 1	1:5.000
Lageplan Regenüberlauf 1 –Bestand-	1:250

Detailplan Regenüberlauf 1 –Bestand- 1 : 25

Detailplan Regenüberlauf 1 –Planung- 1 : 25

Lageplan Regenüberlauf 1 mit Einleitstelle 1 : 500

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **1.493,66** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Für die vorrübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.
- 1.2 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- **1.3** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.
- 2.2 Der Regenüberlauf ist mit zusätzlichen Einstiegsöffnungen zu versehen. Es muss damit der ordnungsgemäße Zugang zur Ober- und Unterwasserseite gewährleistet sein.
- 2.3 Die erforderlichen Umbauarbeiten sind bis **spätestens 30.06.2022** durchzuführen. Der ordnungsgemäße Vollzug ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern schriftlich anzuzeigen.
- **2.4** Die bei den Ausbauarbeiten eventuell anfallenden Materialien (z.B. Straßenaufbruch, Bauschutt und Erdaushub etc.) sind aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 2.5 Für die Baugebiete die nach Erteilung des Erlaubnisbescheids vom 14.12.1973 entstanden sind, wurden Ausgleichverpflichtungen in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren festgeschrieben. Die bisher geforderten Ausgleichsmaßnahmen sind:

Baugebiet	Maßnahme
BBP "Dellwies	Ausgleich: 135 m³
BBP "Hohlweg	Ausgleich: 45 m³
BBP "Am Äckerchen", Änderung IV und Erweiterung IV	Ausgleich: 190 m ³
Erlass einer Satzung zwecks Bebauung in der Ortslage	Ausgleich: 200 m ³
(Abrundungsatzung) – Flurstücke 218 und 219	

Erlass einer Satzung zwecks Bebauung in der Ortslage	Ausgleich: Totalrückhalt
(Abrundungsatzung) – Flurstücke 174, 218 und 219	
Satzung Bereich "Gräf"	Ausgleich Grünstreifen
NBG "Am Flur I"	Renaturierung des Blau-
	bachs zwischen OG
	Blaubach und Kusel

Die entsprechende Umsetzung der Baugebiete und der Ausgleichsforderungen sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern nachzuweisen bzw. zu bestätigen.

III. HINWEISE

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
- 2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 26 LBauO, § 60 WHG).
- 3. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s. Das Kanalisationssystem ist auf Fehlanschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehlanschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehlanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4. Für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Kanalnetzes sind die Vorgaben der DIN EN 752 und des DWA Arbeitsblattes A 118 zu beachten.

- 5. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 6. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
- 7. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 8. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV.

Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Kusel hat mit Schreiben vom 04.07.2013 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlauf 1 "Blaubacher Straße" in den Blaubach sowie die Genehmigung zum Umbau und Betrieb des Regenüberlaufs beantragt. Mit Anschluss des Mayweilerhofs über eine Druckentwässerungsanlage an die Ortskanalisation der Ortsgemeinde Blaubach ändert sich das Einzugsgebiet des Regenüberlaufs und es ist deshalb der Zweck und Umfang der bestehenden Erlaubnis (Az.: 70/661-05 vom 06.07.1972, zuletzt geändert am 04.12.1973), anzupassen.

Nach fachtechnischer Prüfung der eingereichten Unterlagen und mit Vorliegen der Schmutzfrachtberechnung (SFB) für das Einzugsgebiet der Kläranlage Kusel ist der Nachweis erbracht, dass der Regenüberlauf unter Berücksichtigung der erforderlichen Umbauarbeiten den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Erlaubnis bzw. die Genehmigung erteilt werden kann.

- 2. Die zusätzlichen Einstiegsöffnungen sind erforderlich, da sonst der ordnungsgemäße Zugang für Wartungs- und Revisionsarbeiten nach Erhöhung der Schwelle nicht mehr gegeben ist (Nebenbestimmung II. 2.2).
- 3. Gemäß § 28 LWG besteht die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung. (Nebenbestimmung II. 2.5)
- 4. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
 - Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.
 - Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen.
- 5. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom 18.05.2021 bis 18.06.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan.
 - Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02.07.2021 sind keine Einwendungen erhoben worden. Aufgrund der Neufassung des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurden die maßgeblichen Planunterlagen während des Offenlegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

- 6. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
- 7. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

8. Verschlechterungsverbot

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung "Einleitung von Mischwasser in den Blaubach" nicht den für den Oberflächenwasserkörper "Unterer Kuselbach" aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Kuselbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

9. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.

10. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.493,66 EUR (i.W.: eintausenvierhundertdreiundneunzig 66/100 EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2021/37/21/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

٧.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekenntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes v. 02.06.2021 (BGBI I S. 1295)
- Landeswassergesetz LWG vom 14.07.2015 (GVBI S. 127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBI S. 258),
 zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBI I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.6.2020 I 1287
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBI. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBI I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBI. I S. 102) in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBI S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBI S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBI. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBI 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBI. S.127) in "Landesverordnung über die Selbstüberwachung von
 Abwasseranlagen" (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBI S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBI. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur F\u00f6rderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertr\u00e4glichen Bewirtschaftung von Abf\u00e4llen (Kreislaufwirtschaftgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBI I S. 212), zuletzt ge\u00e4ndert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufswirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI, S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBI. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBI S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBI. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBI. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBI. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)